

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Fördermaßnahme LOEWE 3: KMU-Verbundvorhaben -

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Art und Umfang der Förderung richten sich nach der Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderprogramm LOEWE, dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen, Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) und orientiert sich an den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Zuwendung erfolgt zeitlich befristet als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilsfinanzierung. Der Zuschuss beläuft sich auf 100.000 Euro bis max. 500.000 Euro pro Projekt.

Gefördert werden insbesondere Vorhaben der vorwettbewerblichen Forschung und Entwicklung, die sich den Kategorien „industrielle Forschung“¹ und „experimentelle Entwicklung“² zuordnen lassen.

Bei der Aufstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplans für Förderprojekte in diesem Programm sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Die Förderung bezieht sich auf ein konkretes Projekt. Sie darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsvertrags bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Personal- und Sachausgaben des Vorhabens.
- Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis, d.h. es sind tatsächlich getätigte Ausgaben und Abschreibungen nachzuweisen. Treten nach der Bewilligung neue Deckungsmittel hinzu (z.B. mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 % gewährt.

Abweichend davon können die zuwendungsfähigen Ausgaben

- von partnerschaftlich eingebundenen hessischen Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind³, bis zu 90% gefördert werden.
- von antragstellenden HAW (Konsortialführer), die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind, bis zu 100% gefördert werden, zuzüglich einer Overheadpauschale bis maximal 20% auf ihre Personalausgaben.
- Die restliche Finanzierung muss durch finanzielle Eigenanteile der Zuwendungsempfänger aufgebracht werden. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die Laufzeit eines Projektes beträgt in der Regel ein bis drei Jahre.
- Es handelt sich bei dem Zuschuss um eine freigestellte Beihilfe (keine „De-minimis“-Beihilfe).
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

¹ Begriffsbestimmung gemäß Nummer 1.3 Absatz 15 q) des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

² Begriffsbestimmung gemäß Nummer 1.3 Absatz 15 j) des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

³ Siehe Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

Kalkulation Personalausgaben

Gefördert werden Personalausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden.

Für die Anerkennung von Personalausgaben im Verwendungsnachweis sind von jeder im Projekt tätigen Person der Name, die im Projekt geleisteten Stunden, das jeweilige Arbeitnehmerbruttoentgelt und die Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers zur Ermittlung des projektbezogenen Stundensatzes auf Basis von Lohn-/Gehaltszahlungen nachzuweisen. Grundlage ist der jeweilige Arbeits-/Anstellungsvertrag.

- Fördersatz eines Begünstigten bis 50%:

Es sind direkte Personalausgaben bis zur Höhe von 120% des Betrages zuwendungsfähig, der für Entgeltgruppe E 15 in der jeweils gültigen „*Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung*“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist (durchschnittliche Personalkosten, Tabelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Spalte pro Jahr ohne Arbeitsplatzkosten). Die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Personalkostentabelle bleibt für den gesamten Durchführungszeitraum des bewilligten Vorhabens gültig.

- Fördersatz eines Begünstigten über 50%:

Es gilt das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (ANBest-P). Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (nicht projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie sonstige über- oder außertarifliche Entgelte nicht gewährt werden. Ist der Zuwendungsempfänger an den TVöD oder den TV-L gebunden, können diese alternativ zum TV-H als Maßstab gewählt werden.

Bei Hochschulen ist die Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen zu beachten.

Personalausgaben für Lehrersatzpersonal oder Universitätsprofessoren/-innen sind von einer Förderung ausgenommen.

Unternehmen⁴

Unternehmen können mit den voraussichtlich anfallenden Personalausgaben (Bruttolohnkosten und Personalnebenkosten) kalkulieren.⁵

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben auf Basis produktiver Arbeitsstunden. Pro Person und Jahr können maximal 210 Arbeitstage angesetzt werden (dies entspricht durchschnittlich 17,5 Arbeitstagen pro Monat). Die Arbeitszeit einer eingesetzten Person darf im Mittel die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit innerhalb eines Projektjahres nicht überschreiten.

Hochschulen / Forschungseinrichtungen

Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind, können zur Kalkulation und zum Nachweis die anfallenden Personalausgaben nach den gültigen Tarifstrukturen ansetzen als auch die „*Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung*“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen heranziehen.

⁴ Der Begriff des „Unternehmens“ umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. „Wirtschaftliche Tätigkeit“ ist jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht.

⁵ Im Einzelfall können Selbständige oder freiberuflich tätige Personen bzw. Unternehmer/innen ohne feste Entlohnung in Abstimmung mit dem Projektträger einen Stundensatz ansetzen, welcher sich anhand der Einkünfte der bestätigten Gewinnentnahme der letzten drei Jahre auf Basis produktiver Arbeitsstunden errechnen lässt (Mittelwert). Die entsprechenden Einkünfte sind im Antragsverfahren in geeigneter Art nachzuweisen.

Für die Kalkulation der Personalkosten inklusive Arbeitsplatzkosten und indirekte Kosten gelten die Regelungen gemäß der o.g. Personalkostentabellen in der jeweils gültigen Fassung.

Kalkulation Sachausgaben

Es können Sachausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern sie bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen:

- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben genutzt, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig.
- Mieten für Räumlichkeiten, die im Zuge des Vorhabens unmittelbar notwendig werden;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktionen zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabenbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.

Bei sämtlichen Sachleistungen ist zu gewährleisten, dass ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann.

Zuwendungsempfänger müssen Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, inventarisieren. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind darüber hinaus folgende Regelungen zu beachten:

○ Abschreibungen auf Geräte und Anlagen

Abschreibungen für die Abnutzung von Ausrüstungsgegenständen sind zuwendungsfähig, sofern keine nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüsse zum Erwerb der abgeschrieben Aktiva herangezogen wurden.

○ Leasing von Geräten und Anlagen

Leasingraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen.

Bei Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Andere Ausgaben in Zusammenhang mit einem Leasingvertrag wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Versicherungskosten, Gemeinkosten usw. sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Leasingraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

○ Mieten von Geräten und Anlagen

Mietraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen.

Bei Mietverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Mietzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des gemieteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Bei Mietverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Mietraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Mieter muss jedoch nachweisen können, dass die Miete die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Leasing) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

○ Erwerb von gebrauchtem Material

Ausgaben für den Erwerb von gebrauchtem Material kommen unter folgenden Bedingungen für eine Zuwendung in Frage:

- Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.
- Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Ausgaben für gleichartiges neues Material liegen;
- Das Material muss für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den aktuellen Normen und Standards entsprechen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind folgende Ausgaben von einer Förderung ausgenommen:

- Investitionen
- kalkulatorische Kosten und Vorlaufkosten
- Mehrwertsteuer, die ein Zuwendungsempfänger nicht selbst tragen muss
- Ausgaben ohne direkten Projektbezug, die nicht unmittelbar für die Durchführung des konkreten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anfallen. Darunter fallen u.a. auch Reisekosten, Ausgaben für Marketing und Vertrieb oder Patentierung⁶ und bei Unternehmen auch indirekte Kosten und Arbeitsplatzkosten.

Diesen Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderungsprogramm LOEWE
- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
- Verordnung EG 1685/2000 der Europäischen Kommission

⁶ Siehe Fördermaßnahme „WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ für Maßnahmen zur Patentierung von Forschungsergebnissen sowie Überführung in Normen und Standards (www.wipano.de).